S 18 KR 575/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 575/17
Datum	24.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 412/20
Datum	17.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017 wird aufgehoben.Â

Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.Â

â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Sozialversicherungspflicht der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017.

Die KlÃ¤gerin ist seit dem 1. Januar 2015 bei der Beklagten als Rentnerin versichert. Mit Schreiben vom 27. MÃ¤rz 2015 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass sie im Jahr 2015 neben ihrer Rente noch eine AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r ihre ehrenamtliche TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete sowie eine VergÃ¼tung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Aufsichtsratsmitglied erhalte; diese beliefen sich im Jahr 2014 auf 6840 Euro sowie auf 613,56 Euro. AuÃerdem legte sie den Steuerbescheid von 2013 vor.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2015 informierte die Beklagte die KlÃ¤gerin darÃ¼ber, dass sie ab dem 1. Januar 2015 Ã¼ber ein Arbeitseinkommen aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit i.H.v. 54,33 Euro und ab 1. Februar 2015 von 84,25 Euro verfÃ¼ge, das grundsÃ¤tzlich beitragspflichtig zur Kranken-und Pflegeversicherung sei. Sie zahle zurzeit keine BeitrÃ¤ge, da das Arbeitseinkommen die GeringfÃ¼gigkeitsgrenzen (im Jahr 2015 141,75 Euro monatlich) nicht Ã¼bersteige. Auf die erneute Einkommensanfrage der Beklagten von Februar 2016 teilte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 mit, dass sie im Jahr 2016 voraussichtlich eine AufwandsentschÃ¤digung als Stadtverordnete i.H.v. 6.840 Euro sowie eine AufsichtsratsvergÃ¼tung i.H.v. 660,00 Euro erhalte.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 setzte die Beklagte die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin fest, der Betrag belÃ¤uft sich fÃ¼r den Zeitraum vom 1. November 2015 bis 30. November 2016 auf einmalig 1.144,71 Euro (Nachforderung) und ab dem 1. Dezember 2016 auf monatlich 75,57 Euro. Hierbei berÃ¼cksichtigte die Beklagte ein monatliches Einkommen der KlÃ¤gerin i.H.v. 497,25 Euro sowie ab dem 1. November 2016 i.H.v. 421,00 Euro

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 11. Dezember 2016 Widerspruch. Ihre TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete sei ein Ehrenamt und nicht sozialversicherungspflichtig. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die Einkommensteuerbescheide EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit auswiesen.

Mit Bescheid vom 7. August 2017 setzte die Beklagte die BeitrÃ¤ge ab August 2017 i.H.v. 46,42 Euro fest. Die KlÃ¤gerin habe ein Beitragsguthaben von 1220,28 Euro. Dieser Bescheid korrigiere den Beitragsbescheid vom 1. Dezember 2016. Die Ãnderung der Beitragsbemessung ab dem 1. Januar 2017 sei gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X erfolgt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verweist die Beklagte auf den Einkommensteuerbescheid der KlÃ¤gerin. Die AufwandentschÃ¤digung aus der TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete sei in den Steuerbescheiden als steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger Arbeit ausgewiesen. In dem aktuellsten Steuerbescheid 2015 seien EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndige Arbeit in HÃ¶he von insgesamt monatlich 421 Euro aufgefÃ¼hrt. Daher habe die Beklagte hieraus BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu fordern. Die Beklagte fordere die BeitrÃ¤ge aus dem Arbeitseinkommen aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden erst ab dem 1. Januar 2017.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 17. Oktober 2017 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. August 2017 (Az. B 12 KR 14/16 R).

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â
den Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017

aufzuheben.Â

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Urteil des BSG nicht auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen sei. Vorliegend sei streitig, ob die Beklagte die in dem Einkommenssteuerbescheid der KlÃ¤gerin ausgewiesenen EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndige Arbeit rechtmÃ¤Ãig bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegt habe. Die KlÃ¤gerin befinde sich nicht in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Zu der Frage der Beitragspflicht von EinkÃ¼nften aus selbststÃ¤ndiger Arbeit in der gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung habe das BSG in seinem Urteil keine Entscheidung getroffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.Â
Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.Â

Bei der AufwandsentschÃ¤digung der KlÃ¤gerin als Stadtverordnete handelt es sich nicht um Arbeitseinkommen gemÃ¤Ã Â§ 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V, das bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird.Â

Es liegt kein Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 15 SGB IV vor, da es sich bei der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Stadtverordnete nicht um eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt.Â

ZunÃ¤chst liegt nach Ãberzeugung der Kammer, die auch dem Vortrag der Beklagten entspricht, keine eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausschlieÃende abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vor.Â

Nach MaÃgabe des Â§ 7 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.Â

Nach der Ã¤lteren Rechtsprechung des BSG stehen ehrenamtlich TÃ¤tige in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, wenn sie dabei (auch) dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤ngliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfÃ¼r eine den tatsÃ¤chlichen Aufwand Ã¼bersteigende pauschale AufwandsentschÃ¤digung erhalten (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2006 â B 12 KR 12/05 R). Diese Rechtsprechung hat das BSG in seiner Entscheidung vom 16. August 2017 (Az. B 12

KR 14/16 R) dahingehend fortentwickelt, dass Aufgaben und TÃ¤tigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausÃ¼benden Person und auch nicht fÃ¼r jedermann frei zugÃ¤nglich sind, regelmÃ¤Ãig nicht zu der in Â§ 7 Abs. 1 SGB V umschriebenen AbhÃ¤ngigkeit fÃ¼hren.Â

Nach diesen Vorgaben liegt keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 SGB IV bei der KlÃ¤gerin vor. Sie nimmt als Stadtverordnete keine Verwaltungsaufgaben der Exekutive wahr und ist auch nicht weisungsgebunden. Hessische Stadtverordnete Ã¼ben gemÃ¤Ã Â§ 35 HGO ihre TÃ¤tigkeit nach ihrer freien, nur durch die RÃ¼cksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Ãberzeugung aus und sind an AuftrÃ¤ge und WÃ¼nsche der WÃ¤hler nicht gebunden. GemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 HGO gehÃ¶rt zu den Aufgaben der im Rahmen der Gemeindevertretung das BeschlieÃen Ã¼ber Angelegenheiten der Gemeinde sowie die Ãberwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde.Â

Die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Stadtverordnete stellt auch keine beitragspflichtige selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 15 SGB IV dar.Â

Nach Â§ 15 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. GemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.Â

Bei der AufwandsentschÃ¤digung handelt es sich um EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit i. S. d. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen unterliegen mit den ihnen gewÃ¤hrten EntschÃ¤digungen grundsÃ¤tzlich der Einkommensteuer (vgl. BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 â III B 156/12).Â

Aus der steuerrechtlichen Qualifizierung bestimmter EinkÃ¼nfte und ihrer Zuordnung zum Gewinn kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass damit auch in jedem Fall Arbeitseinkommen i.S.d. Â§ 15 SGB IV vorliegt; dieses ist nicht in jedem Fall identisch mit dem vom Finanzamt ermittelten Gewinn (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 â B 4 RA 17/98). Â

Vorliegend fÃ¼hrt die steuerrechtliche Bewertung nicht dazu, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin um eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und aus hieraus resultierenden EinkÃ¼nfte aus Arbeitseinkommen handelt. Bei der AufwandsentschÃ¤digung aus einer StadtverordnetentÃ¤tigkeit handelt es sich nicht um EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit (vgl. auch BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â B 4 RA 55/98 R fÃ¼r Abgeordnete der Bremischen BÃ¼rgerschaft; anders, aber mit Ã¤hnlichem Ergebnis, BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 â B 3 KS 1/15 R).

SelbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig ist nur, wer als natÃ¼rliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine TÃ¤tigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in

persÃ¶nlicher UnabhÃ¤ngigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausÃ¼bt (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 â□□ B 12 KR 3/08 R).Â

Es fehlt bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit an der Ausrichtung auf die Erzielung von EinkÃ¼nften aus entgeltlichen Dienstleistungen. Dabei schlieÃ□t der Erhalt von finanziellen Zuwendungen die Unentgeltlichkeit einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit nicht aus. Der vollstÃ¤ndige Verzicht auf Zahlungen wie AufwandsentschÃ¤digungen hÃ¤tte zur Folge, dass die Ã¼ber Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Funktion der kommunalen Selbstverwaltung, die auch in der Aktivierung bÃ¼rgerschaftlicher Mitwirkung liegt, nicht mehr gewÃ¤hrleistet wÃ¤re. WÃ¼rden die mit der Wahrnehmung des Mandats verbundenen Beschwernisse und finanziellen EinbuÃ□en nicht ausgeglichen, wÃ¤re eine grundsÃ¤tzlich allen Einwohnern offenstehende ehrenamtliche Mitwirkung an der kommunalen politischen Gestaltung und Verwaltung nicht mehr gegeben. Realistisch betrachtet kÃ¶nnten nur noch Personen in grÃ¶Ã□erem Umfang kommunalpolitisch tÃ¤tig sein, die Ã¼ber erhebliches VermÃ¶gen verfÃ¼gen oder bei denen andere Personen oder Institutionen (z.â□□B. Arbeitgeber, AnwaltssozietÃ¤t) den Ausfall an Arbeitskraft kompensieren (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 â□□ B 3 KS 1/15 R).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit durch ihren ideellen Zweck und ihrer Unentgeltlichkeit geprÃ¤gt (vgl. Urteil vom 16. August 2017 â□□ B 12 KR 14/16 R). Das BSG fÃ¼hrt in dem Urteil vom 16. August 2017 u.a. weiter aus:Â
â□□Die Unentgeltlichkeit, die fÃ¼r diverse EhrenÃ¤mter auch von Gesetzes wegen angeordnet ist [â□¦], ist Ausdruck dafÃ¼r, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke â□□geleisteten Arbeitâ□□ keine maÃ□gebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht. Eine Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit wird nicht erbracht und regelmÃ¤Ã□ig auch nicht erwartet. Der Senat sieht sich insoweit in Einklang mit der Rechtsprechung des BAG. Dieses differenziert im Arbeitsrecht ebenfalls anhand einer VergÃ¼tungserwartung, wenn festzustellen ist, ob einer ehrenamtlichen BetÃ¤tigung ein ArbeitsverhÃ¤ltnis zugrunde liegt. Mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis sei nÃ¤mlich typischerweise die Vereinbarung oder jedenfalls die berechtigte Erwartung einer angemessenen Gegenleistung fÃ¼r die versprochenen Dienste verbunden. Ob eine berechtigte VergÃ¼tungserwartung besteht, richte sich nach der Art der Arbeit und nach den UmstÃ¤nden, unter denen sie geleistet werde (Â§ 612 Abs. 1 BGB). Auch wenn die Erwerbsabsicht keine notwendige Bedingung fÃ¼r die Arbeitnehmereigenschaft sei, spreche ihr Fehlen doch im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Denn typischerweise verfolge ein Arbeitnehmer das Ziel, fÃ¼r seine Arbeit ein Entgelt zu erhalten. Dass neben diesem materiellen Interesse oftmals auch immaterielle Interessen eine Rolle spielen, schlieÃ□e nicht aus, die Erwerbsabsicht als wesentliches Merkmal zur Abgrenzung von TÃ¤tigkeiten heranzuziehen, die vorwiegend auf ideellen BeweggrÃ¼nden beruhen (BAG Urteil vom 29.8.2012 â□□ 10 AZR 499/11 â□□ BAGE 143, 77).
Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schlieÃ□en diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschÃ¤dlich, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkrete oder pauschal berechnete AufwÃ¤nde

abdecken. Im Rahmen einer AufwandsentschÃ¤digung kann auch ein pauschaler Ausgleich fÃ¼r die Ã¼bernommene Verpflichtung gewÃ¤hrt werden (vgl. Seewald, SGb 2006, 538). Finanzielle Zuwendungen kÃ¶nnen auch Ausfall fÃ¼r ZeitversÃ¤umnis oder Verdienstausfall enthalten (vgl. auch BFH Urteil vom 31.1.2017 â IX R 10/16 â BFHE 256, 250 â Zuwendungen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher Richter). Die Beurteilung der ErwerbsmÃ¤Ãigkeit erfolgt dabei nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen; das ehrenamtliche Engagement ist objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klÃ¤ren, was vom ehrenamtlich TÃ¤tigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung â von AufwandsentschÃ¤digung und Aufwendungsersatz abgesehen â ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Dabei sind â in FÃ¤llen wie dem vorliegenden â auch KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts hinsichtlich der Satzungsmacht Grenzen gesetzt. Die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewÃ¤hrte AufwandsentschÃ¤digung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.â

Diese GrundsÃ¤tze sind nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen.Â

Die KlÃ¤gerin Ã¼bt ihre TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete mittlerweile als Rentnerin aus. Sie Ã¼bt die TÃ¤tigkeit unentgeltlich und nach Ãberzeugung der Kammer ohne objektivierbare Erwerbsabsichten aus. Den Zahlungen liegt nicht der Grundsatz der Entgeltlichkeit zugrunde, da die KlÃ¤gerin nicht fÃ¼r ihre im Rahmen des Ehrenamts geleistete Arbeit als Stadtverordnete bezahlt wird. Das ergibt sich daraus, dass die KlÃ¤gerin eine jÃ¤hrliche AufwandsentschÃ¤digung nach Â§ 27 HGO in HÃ¶he von 6.840 Euro, also monatlich 570 Euro, erhÃ¤lt. Nach den fÃ¼r die Kammer glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung betrÃ¤gt ihr Zeitaufwand fÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit als Stadtverordnete in der Woche zwischen 15 und 20 Stunden. Aus dem VerhÃ¤ltnis des zeitlichen Aufwands zur HÃ¶he der EntschÃ¤digung ergibt sich fÃ¼r die Kammer kein Grund fÃ¼r die Annahme, dass die KlÃ¤gerin bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit einen Erwerbszweck verfolgt. Vielmehr ist die AufwandsentschÃ¤digung dazu bestimmt, der KlÃ¤gerin die mit der ehrenamtlichen Dienstleistung verbundenen Beschwernisse und den Aufwand pauschal auszugleichen. Dass die Zahlungen mit einem darÃ¼ber hinausgehenden Zweck verbunden sind, vermag die Kammer nicht zu erkennen.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.Â

Erstellt am: 05.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024